

1. Es wird ein deutscher Verband landesgeschichtlicher Publikationsinstitute gegründet. 2. Die Kommissionen werden im deutschen Raum aufgegliedert. 3. Sie treten jährlich zu Verhandlungen zusammen. 4. Die Ausarbeitung der ~~Verg~~ Verfassung übernehmen die Herrn Prof. Engel, Prof. Köttschke und Prof. Hoppe. Auf die Erklärung von Prof. Engel, das Ministerium beabsichtige nicht, Weisungen zu geben, äußert sich Prof. Brunner dahin, in diesem Falle glaube er nicht an Schwierigkeiten in Österreich. ^{Archivar} Prof. Dr. Oberdörffer-Brüx betont, in der Tschechoslowakei sei lediglich Privatpersonen, nicht aber Vereinen der Beitritt zu der geplanten Organisation möglich. Archivdirektor Dr. Lippert-Dresden wünscht, daß nicht nur den historischen Kommissionen der Anschluß ermöglicht werde. Archivdirektor Dr. Haering-Stuttgart wünscht straffe Zusammenfassung der in einer Landschaft bestehenden Vereine, damit Überschneidungen vermieden würden. Demgegenüber macht Reg.-Rat Dr. Hölzle-Stuttgart auf gelegentlich bestehende verwaltungsrechtliche Schwierigkeiten aufmerksam. Prof. Dr. Brandi: Sein Vorschlag bezwecke nur, zunächst die historischen Kommissionen für zuständig zu erklären. Eingriffe in die landesgeschichtlichen Organisationen seien nicht beabsichtigt.

Die von Ihnen gestellte Frage wegen des Statutenbuchs ist für mich ebenfalls ungewöhnlich schwierig. Wenn ich den Inhalt des Vertrags nicht mehr in allen Einzelheiten kennen kann, so beantwortung Ihrer Frage wird sich danach richten müssen, ob im Vertrage vorgesehen ist, dass im Falle einer Behinderung Keizers die Kommission unregelmäßig aus dem Bereich weitergeführt und erhalten sollte. Wenn dies seine Bestimmung im Vertrage enthalten ist, wäre ich Ihnen für Vermittlung einer Antwort dankbar. Damit ich mich ausführlicher dazu äußern kann, auf die Bitte gesehen würde mir eine solche Bindung außerordentlich bedauerlich sein.

Die von Ihnen gestellte Frage wegen des Statutenbuchs ist für mich ebenfalls ungewöhnlich schwierig. Wenn ich den Inhalt des Vertrags nicht mehr in allen Einzelheiten kennen kann, so beantwortung Ihrer Frage wird sich danach richten müssen, ob im Vertrage vorgesehen ist, dass im Falle einer Behinderung Keizers die Kommission unregelmäßig aus dem Bereich weitergeführt und erhalten sollte. Wenn dies seine Bestimmung im Vertrage enthalten ist, wäre ich Ihnen für Vermittlung einer Antwort dankbar. Damit ich mich ausführlicher dazu äußern kann, auf die Bitte gesehen würde mir eine solche Bindung außerordentlich bedauerlich sein.